Qualitätszeichen des Landes Brandenburg
Eigenkontrolle Zeichennutzer

Zutaten

Auskunftsperson für den Betrieb: _____

Tabelle 1 Checkliste Eigenkontrolle der Zeichennutzung für Zutaten des BioZBB/ QZBB

Nr.	Anforderung	Ja	Nein	Ent-fällt	Bemerkung
1	**Geltungsbereich** *(Hinweis: Für Lebensmittel, die Zutaten aus dem Qualitätszeichen Brandenburg (QZBB) oder dem Bio-Zeichen Brandenburg (BioZBB) enthalten)*				
2	**Anforderungen für Zeichennutzer**				
2.1	**Zeichennutzungsvertrag - Zutaten**				
2.1.1	gültiger Zeichennutzungsvertrag liegt vor				
2.1.2	zu Vergabe von Dienstleitungen (DL) bestehen schriftliche Vereinbarungen (vgl. Programmbestimmungen 2:3.5)				KO
2.2	**Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung**				
2.2.1	Nachweis über Eingangskontrolle liegt vor (bei QZBB-/ BioZBB-Erstaudit)				
2.3	**Freigabe der Zutaten- und Produktlisten**				
2.3.1	Freigabe der aktuellen Zutaten- und Porduktliste für die betreffenden Produkte erfolgte vorab durch den Zeichenträger				KO
2.3.2	Kennzeichnung in der Zutatenliste der auszulobenden Zutaten erfolgt mit Kürzel „QZBB“ oder „BioZBB“ und in Prozent (w/w)				KO
2.3.3	ausgelobte Zutat(en) stammen vollständig und ausschließlich aus QZBB bzw. BioZBB				KO
2.3.4	Zutaten gleicher Art stammen vollständig aus QZBB bzw. BioZBB *(Hinweis: betrifft insbesondere Zutaten gleicher Art, die die Programmzutat ganz oder teilweise ersetzen könnten, z.B. gemischtes Hackfleisch)*				KO
2.3.5	ausgelobte Zutat(en) hat primären Anteil am Produkt (mind. 50 %)				KO
2.3.6	Freigabe der werblichen Kennzeichnung auf Verpackungen oder Etiketten für die Produkte liegt vor				KO
2.3.7	anderweiteige Verwendung des QZBB oder BioZBB losgelöst von einer Warenkennzeichnung wurde durch den Zeichenträger genehmigt				
2.4	**Eigenkontrolle**				
2.4.1	Eigenkontrollcheckliste jährlich geführt und Archivierung von Dokumenten und Aufzeichnungen				KO
2.4.2	Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus eigener und neutraler Kontrolle				KO
2.5	**Hygiene**				
2.5.1	dokumentiertes Hygienekonzept liegt vor				
2.5.2	kritische Lenkungspunkte (CCP´s) ermittelt und überprüft				

Zutaten

Nr.	Anforderung	Ja	Nein	Ent-fällt	Bemerkung
2.5.3	Dokumentation von Korrekturmaßnahmen erfolgt				
2.5.4	dokumentiertes HACCP-Konzept wird umgesetzt				KO
2.6	**Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft**				
2.6.1	Zuliefernde Erzeuger bzw. Zeichennutzer sind in die Qualitätprogramme eingebunden				KO
2.6.2	QZBB-/ BioZBB-Waren eindeutig auf Warenbegleitdokumenten mit Art, Menge und „QZBB“ oder „BioZBB“ gekennzeichnet				KO
2.7	**Trennung und Dokumentation der Warenflüsse**				
2.7.1	Aufzeichnungen über Wareneingang vollständig vorhanden				KO
2.7.2	Aufzeichnungen über Warenausgang vollständig vorhanden				KO
2.7.3	Abgleich der von Warenmengen, Direktvermarkter vermarkten nur selbst erzeugte Ware				KO
2.7.4	korrekte Kennzeichnung von QZBB-/ BioZBB-Waren und getrennter Warenfluss				KO
2.7.5	Rückverfolgbarkeit von Produkten gegeben				KO
2.8	**Zeichenverwendung und Kennzeichnung**				
2.8.1	korrekte Zeichenverwendung und Zuordnung des Zeichens				KO
2.8.2	Kennzeichnung der Programmzutaten im Zutatenverzeichnis eindeutig und unmissverständlich				KO
2.8.3	werbliche Zeichennutzung in direkter Verbindung mit Hinweis auf Zutat				KO

Tabelle 2 Bericht zur Eigenkontrolle

Eigenkontrolle durchgeführt am:	**von:**
kurz-/mittel-/langfristig Maßnahmen zu behebbaren Mängeln:	

Zutaten

Tabelle 3 Impressum

Herausgeber:
Landesanstalt
für Landwirtschaft, Ernährung und
Ländlichen Raum (LEL)
Oberbettringer Str. 162,
73525 Schwäbisch Gmünd
www.landwirtschaft-bw.de

Bearbeitung:
LEL, Abt. Agrarmärkte
und Qualitätssicherung
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101
www.bw.gqs-hofcheck.de

In Zusammenarbeit mit:
MBW Marketinggesellschaft mbH
Leuschnerstr. 45
70176 Stuttgart
Telefon 0711 / 6667080
info@mbw-net.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.
© LEL Schwäbisch Gmünd / MBW Stuttgart 2023. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur zu Zwecken der betrieblichen Eigenkontrolle im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg erlaubt.
überarbeitet & angepasst: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV)
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam; Stand: Juni. 2025